



A-Post

30. Juli 2026

Gemeinderat Untereggen
Mittlerhof 30
9033 Untereggen

Geschäft Nr. 25-3980

Gemeinde Untereggen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan, Ausschnitt 2:
Seckibach, Eggwaldbach**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit vorliegendem Plan wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Bereich der Bauzone für den Seckibach und den Eggwaldbach festgelegt.

2.a) Der Gemeinderat Untereggen hat die Gewässerraumfestlegung der Gewässerabschnitte innerhalb der Bauzone (Ausschnitt 1 bis 3) am 18. Mai 2020 erlassen. Vorgängig wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Erlasse lagen vom 15. Juni 2020 bis 14. Juli 2020 öffentlich auf. Innert Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

b) Die Abschnitte 1 und 3 wurden am 9. November 2023 genehmigt. Der Abschnitt 2 ist aufgrund hängiger Verfahren von der Genehmigung zurückgestellt worden. Nach der Änderung in einem Teilabschnitt des Gewässerraums wurden die erhobenen Einsprachen zurückgezogen (Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2026).



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen liegen vollständig vor und sind beurteilbar. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. Juli 2023 sowie aus der Genehmigungsprüfung sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (Amt für Wasser und Energie sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei), sie ergibt Folgendes:

2.1 Allgemein Anforderungen

2.1.1 Perimeter

1. Vorliegend erfolgt die Festlegung für Gewässer nur innerhalb des Baugebietes, ausserhalb des Baugebietes sowie für den Stadelwiesbach sollen die Gewässerräume später festgelegt werden. Eine zeitliche und räumliche Etappierung ist möglich. Zu beachten ist, dass die Festlegung sämtlicher Gewässerräume bis spätestens 2027 zu erfolgen hat.

2. Gemäss den eingereichten Unterlagen wird im Abschnitt 'Eg6' auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Aufgrund der tiefen Lage des Eggwaldbachs, der Topografie und des verfügbaren Platzes ist jedoch längerfristig eine Offenlegung ab der Kantonsstrasse in Richtung Norden (Gewässerabschnitts 'Eg6' und 'Eg7') wahrscheinlich möglich. Es sind in diesem Abschnitt deshalb weitere detaillierte Abklärung betreffend der künftigen Gewässerführung und Gewässerraumfestlegung erforderlich. Auf Antrag des Gemeinderats vom 7. Juli 2026 wird deshalb der entsprechende Gewässerabschnitt (GN10 km 0.305 bis km 0.365) von der Genehmigung zurückgestellt.

2.1.2 Dicht überbautes Gebiet

Die Ausführungen im Planungsbericht sind plausibel und nachvollziehbar.

2.2 Anforderungen aus der Gewässerschutzgesetzgebung

2.2.1 Gewässerraumdimensionierung

Die gewählte Abschnittsbildung und die Gewässerräume sind zweckmässig und nachvollziehbar (Korridorbreite und Lage der Festlegung). Die wasserbaulichen und die ökologischen Anforderungen sind eingehalten.

2.2.2 Verzicht

Eine Offenlegung des Eggwaldbachs ist im Gewässerabschnitt 'Eg5' aufgrund der Topografie und der Platzverhältnisse nicht möglich. Ein Verzicht in diesen Bereichen ist begründet und zweckmässig.

2.2.3 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

1. Der Gewässerraum wird in Teilabschnitten asymmetrisch festgelegt. Die entsprechenden Nachweise und Begründungen dazu werden im Planungsbericht dargelegt.



2. Bei den aktuell eingedolten Gewässern mit Potential zur Offenlegung, wurde der zu sichernde Gewässerraum entsprechend der möglichen Linienführung festgelegt. Der aktuelle Gewässerverlauf bzw. die Eindolung liegen teilweise am Rand oder ausserhalb des Gewässerraumes (Eg1, Eg3 und Eg7). Im Hinblick auf künftige Bauvorhaben ist Folgendes zu beachten: Die Überbauung eines Gewässers bedingt eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG. Die eingedolten Gewässerabschnitte ausserhalb des Gewässerraumes dürfen folglich nicht überbaut werden, eine Eindolung darf auch nicht ersetzt werden. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist jederzeit sicherzustellen.

2.3 Regelungsinhalt bestehende Sondernutzungspläne

Die Gewässerraumfestlegung entlang des Seckibachs tangiert ebenfalls den Geltungsbereich des Überbauungsplan "Mittlerhof Süd", genehmigt am 3. Februar 2009. Der Gewässerraum gemäss dem vorliegenden Sondernutzungsplan geht den Bestimmungen des altrechtlichen Überbauungsplan vor. Der mit dem bestehenden Überbauungsplan festgelegte Gewässerabstand findet nur noch dort Anwendung, wo dieser über den Gewässerraum definierten Bereich hinausgeht. Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlage haben Bestandesgarantie.

2.4 Fazit

1. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind zweckmässig. Die Festlegung der Gewässerräume entspricht der Gewässerschutzgesetzgebung.

2. Weil im Gewässerabschnitt zwischen der Kantonsstrasse und der Bauzonengrenze (Eg6 und Eg7 bzw. GN10 km 0.305 bis 0.365) detailliertere Abklärung betreffend künftiger Gewässerführung und Gewässerraumfestlegung des Eggbaldbachs erforderlich sind, wird dieser Abschnitt von der Genehmigung zurückgestellt. Die ausstehenden Abklärungen und Festlegungen werden zügig angegangen (vgl. Gemeinderatsprotokoll vom 7. Juli 2026) und bis Ende 2026 abgeschlossen.

3. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Ausnahme genehmigt:
Die Gewässerraumfestlegung des Eggwaldbachs im Abschnitt zwischen der Kantonsstrasse und der Bauzonengrenze (Eg6 und Eg7 bzw. GN10 km 0.305 bis 0.365) wird von der Genehmigung zurückgestellt. Die ausstehenden Abklärungen und Festlegungen werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2026 bis Ende 2026 abgeschlossen.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei